

Königserhebung sollte bis zum Ende eine echte Wahl ohne Berücksichtigung erbrechtlicher Gesichtspunkte gewesen sein. Nur der abschließende Satz könnte Risse in das kunstvolle Bild bringen. . . . *regis Conradi zelo* läßt sich in zweifacher Weise interpretieren: Die Fürsten entschieden sich entweder „nicht durch den Eifer König Konrads bewegt“ für Barbarossa oder, was für wahrscheinlicher gehalten worden ist¹²⁵), „nicht aus Haß gegen König Konrad“. Im Sinne der ersten Auslegung richtete sich die Feststellung dann gegen ein Weisungs- oder Empfehlungsrecht des verstorbenen Königs überhaupt, da dieser ja um ebenfalls objektiver Erfordernisse willen seinen Neffen in Vorschlag gebracht hatte. Der Anteil Konrads am Erhebungsvorgang wäre also völlig unbedeutend gewesen. Entsprechend der zweiten schon von der Übersetzung her wenig wahrscheinlichen Interpretationsmöglichkeit ergibt sich eine Einheit des Gedankenganges nur, wenn man annimmt, aus welchem Grunde auch immer habe vor dem Tode Konrads bereits festgestanden, daß die Wähler sich nicht für den unmündigen Friedrich entscheiden würden. Und die Wähler hätten bei ihrer Willensbildung um den eigentlichen Wunsch des verstorbenen Königs gewußt, den Konrad auszusprechen nicht mehr gewagt hatte, und sich über ihn hinweggesetzt¹²⁶).

Wie man den Satz nun auch interpretieren will, der Vorschlag Konrads war, sieht man es mit den Augen der Gesta, in jedem Falle irrelevant und — es würde erschwerend ins Gewicht fallen — die Möglichkeit, daß Konrad doch seinen Sohn, wenn auch ohne Erfolg, designiert hat, läßt sich bei einer immanenten Interpretation dieses Textes nicht völlig ausschließen. Fraglich ist auch, ob die Idoneitätsgründe, die Otto für die Wahl Barbarossas anführt, von den Fürsten tatsächlich während der Wahlverhandlung vorgebracht worden sind. Der Freisinger Bischof leitet dieses Kapitel mit dem Satz ein: *Huius consultationis summa in illamque personam tam unanimis assensus ratio hec, ut recolo, fuit*¹²⁷). . . . *ut recolo* kann heißen „wie ich an meinem Auge

¹²⁵) Außer Peters S. 463 siehe auch Eugen Rosenstock-Huussy, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914, Nachdruck 1965) S. 76 Anm. 79, und der Übersetzer Adolf Schmidt in der Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe 17 (1965) S. 287.

¹²⁶) Mit Simonsfeld S. 34 anzunehmen, diese Schlußbemerkung Ottos beziehe sich auf die Opposition Erzbischof Heinrichs von Mainz gegen eine Wahl Barbarossas, muß die Frage aufwerfen, warum Otto dessen Opposition hier verschwiegen und dessen spätere Absetzung (vgl. Anm. 168) völlig anders motiviert hat. Und welche Quelle sagt denn, daß dieser Prälat für den Königsohn eingetreten sei?

¹²⁷) Gesta II 2.